

SATZUNG
der
DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR TROPENMEDIZIN UND INTERNATIONALE
GESUNDHEIT E.V.

Fassung 7.10.2016

§1

Der Verein "Deutsche Gesellschaft für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit e. V." mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen wie der Jahrestagung der DTG, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Fortbildung von Ärzten und Ärztinnen, Beratung von Behörden und Privatpersonen sowie Aufklärung der Öffentlichkeit dem Gebiet der Tropenmedizin und der Internationalen Gesundheit. Dem Satzungszweck dient ferner die Verleihung eines Preises für Tropenmedizinische Forschung an eine/n Wissenschaftler/in.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6

Die Gesellschaft hat ordentliche, korrespondierende und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslandes werden, die an den § 1 genannten Fragen und Problemen interessiert sind. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitglieder-Versammlung und in außerordentlichen Zusammenkünften.

§7

Zu korrespondierenden Mitgliedern können vom Vorstand hervorragende Wissenschaftler des In- und Auslandes ernannt werden. Sie haben beratende Stimme in der Mitglieder-Versammlung.

§8

Zu Ehrenmitgliedern können hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die die Bestrebungen der Deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit unterstützen, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§9

Bewerbungen um die Mitgliedschaft nimmt der Vorstand entgegen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist rechtskräftig nach Eingang des ersten Jahresbeitrages.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung oder Streichung.

§ 11

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. a) die Mitglieder-Versammlung
2. b) der Vorstand
3. c) der Beirat.

§ 12

Die ordentliche Mitglieder-Versammlung (Hauptversammlung) findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie ist nach Möglichkeit jeweils mit der wissenschaftlichen Tagung der Gesellschaft zusammenzulegen. Die Hauptversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Einladung ist gültig erfolgt, wenn sie an die durch das jeweilige Mitglied der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift abgesandt worden ist. Eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes, der von zwei dem Vorstand bestimmten Rechnungsprüfern geprüft worden ist;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht per Briefwahl erfolgt; Im Hinblick auf die vielen im Ausland tätigen Mitglieder ist die Briefwahl die zu bevorzugende Wahlform;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitglieder-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der erste oder zweite Vorsitzende leitet jede Versammlung. Nur in Ausnahmefällen kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Versammlung betrauen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Leiter der Versammlung und von einem anderen Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 13

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die unmittelbare Wiederwahl des ersten Vorsitzenden in gleicher Eigenschaft ist nur einmal zulässig. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer. Jeder dieser drei ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Gesellschaft grundsätzlich durch den Vorsitzenden vertreten werden soll, und dass der Stellvertreter oder Schriftführer nur dann tätig werden soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung, stellt die Tagesordnung für die Hauptversammlung auf, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet alle Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er verfügt über die Geldmittel im Rahmen eines von der Mitglieder-Versammlung gebilligten Rechnungsplanes für jeweils zwei Geschäftsjahre. Der Vorstand wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden nach Bedarf zur Sitzung einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand dafür bis zur nächsten Hauptversammlung ein anderes ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied als Ersatz wählen. Dies ist den Mitgliedern mit dem nächsten Rundschreiben mitzuteilen.

§ 14

Der Beirat besteht aus maximal 6 Mitgliedern, die den Vorstand bei seiner Arbeit beraten und unterstützen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre ernannt.

§ 15

Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann nur von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder gestellt werden. Er ist vom Vorsitzenden zur schriftlichen Abstimmung zu bringen. Der Zeitpunkt der Auswertung der schriftlichen Abstimmung ist in den Abstimmungsunterlagen zu benennen. Zwischen Aussendung der Abstimmungsunterlagen an die Mitglieder und Auswertung müssen mindestens 8 Wochen liegen. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder dafür stimmen.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Soweit Regelungen zu Wahlen, Mitgliedsbeiträgen und Mitgliedschaft in der Satzung nicht getroffen sind, findet die Geschäftsordnung Anwendung.

Diese Fassung der Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der DTG am 7.10.2016 in Bonn einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.

Gez. Prof. B. Fleischer (Schriftführer)